



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

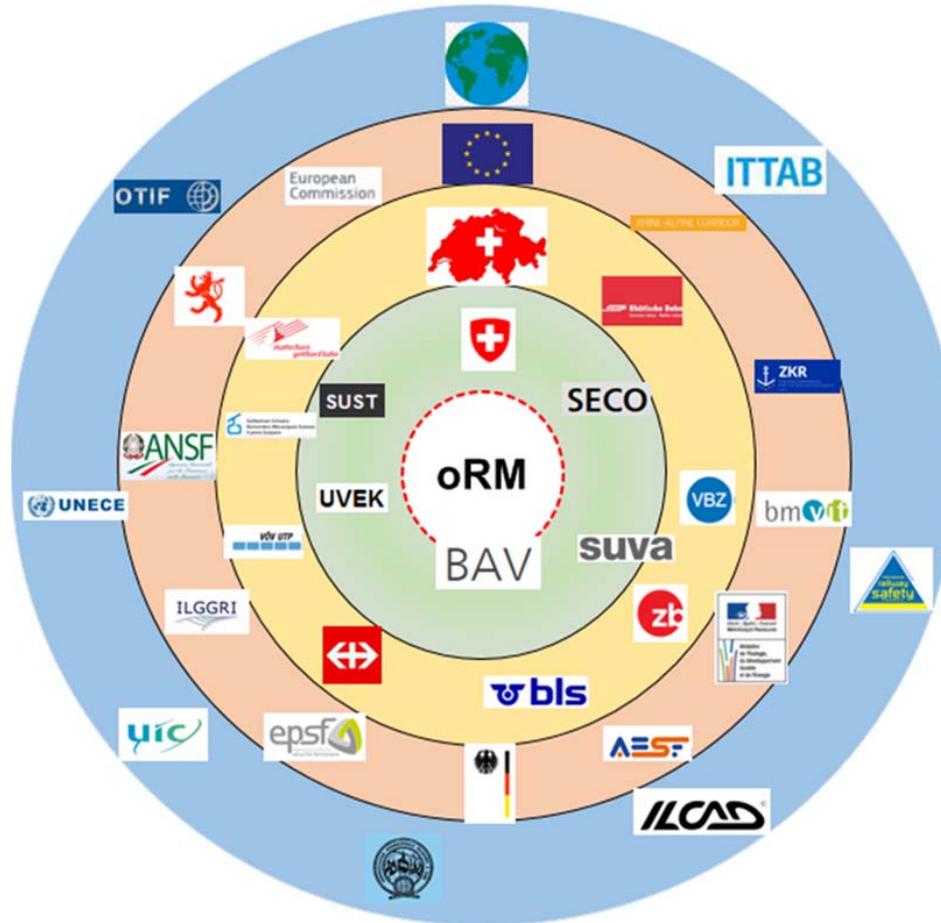
Bundesamt für Verkehr

Schweizer Gesetze Einfluss von Aussen

24.11.2016 D. Kiener



Vom BAV nach aussen



Ein Einzelner kann den Überblick kaum mehr behalten!

Wie funktioniert die Umsetzung von Vorgaben und Vereinbarungen?

Internationale Zusammenarbeit Schweiz – EU im Bahnbereich

Verträge und Abkommen

**Bilaterale Verträge
Schweiz - EU**

**Landverkehrsabkommen
Schweiz - EU**

**Sektorielle Abkommen
Schweiz – EU
Bereich Eisenbahnen**



Prinzip und Austausch

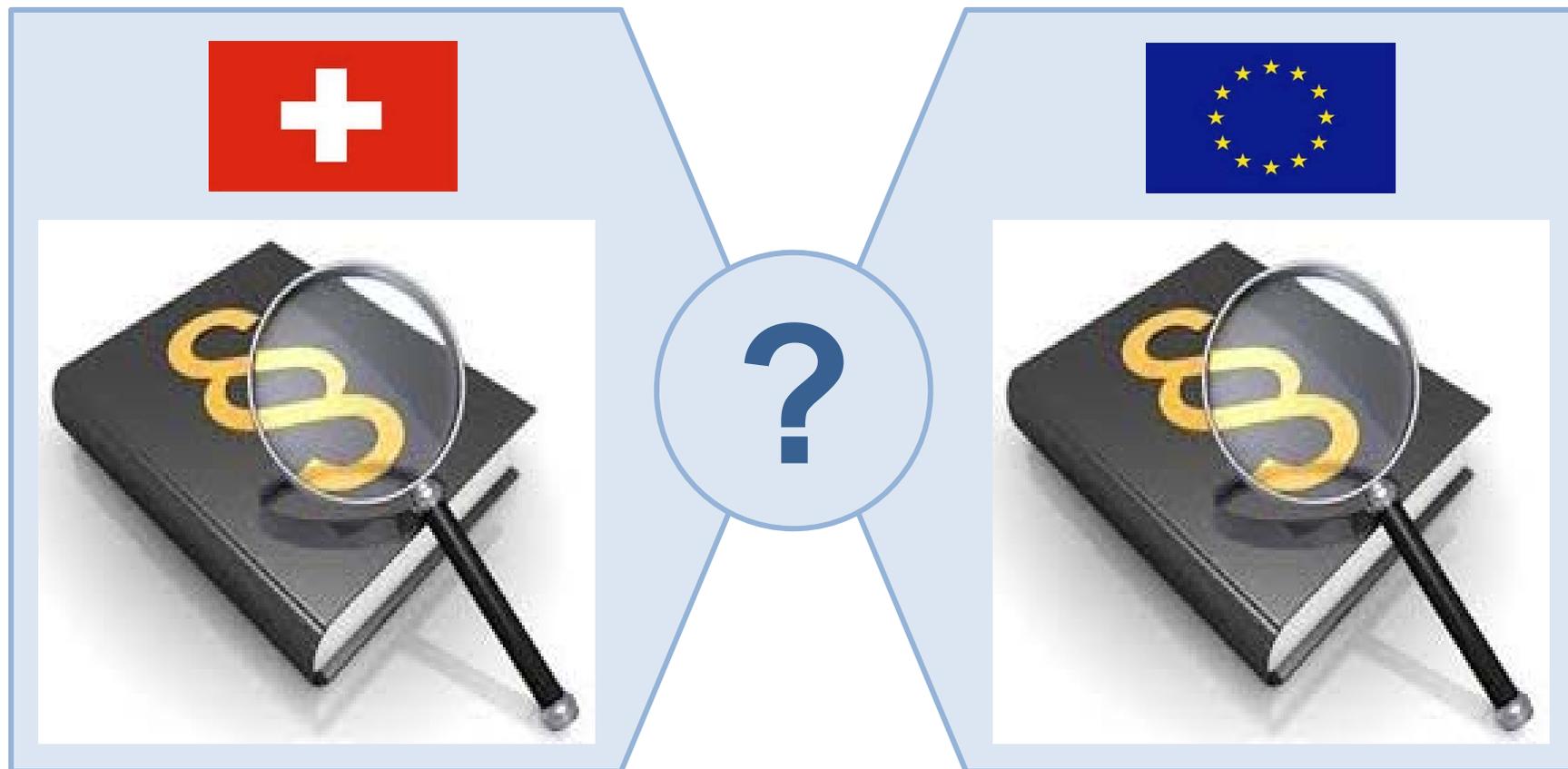
Prinzip:
Autonomer Nachvollzug
CH von Entscheiden EU

**Groupe Juridique
Landverkehr:**
Erarbeitet Lösungen und
bereitet Dossier für
Ratifizierung vor

**Bilateraler
Fachausschuss:**
Tagt halbjährlich und
ratifiziert Entscheide

Bei Betrachtung der EU- und CH-Regelwerke stellt sich Frage nach der Systematik der Übernahme

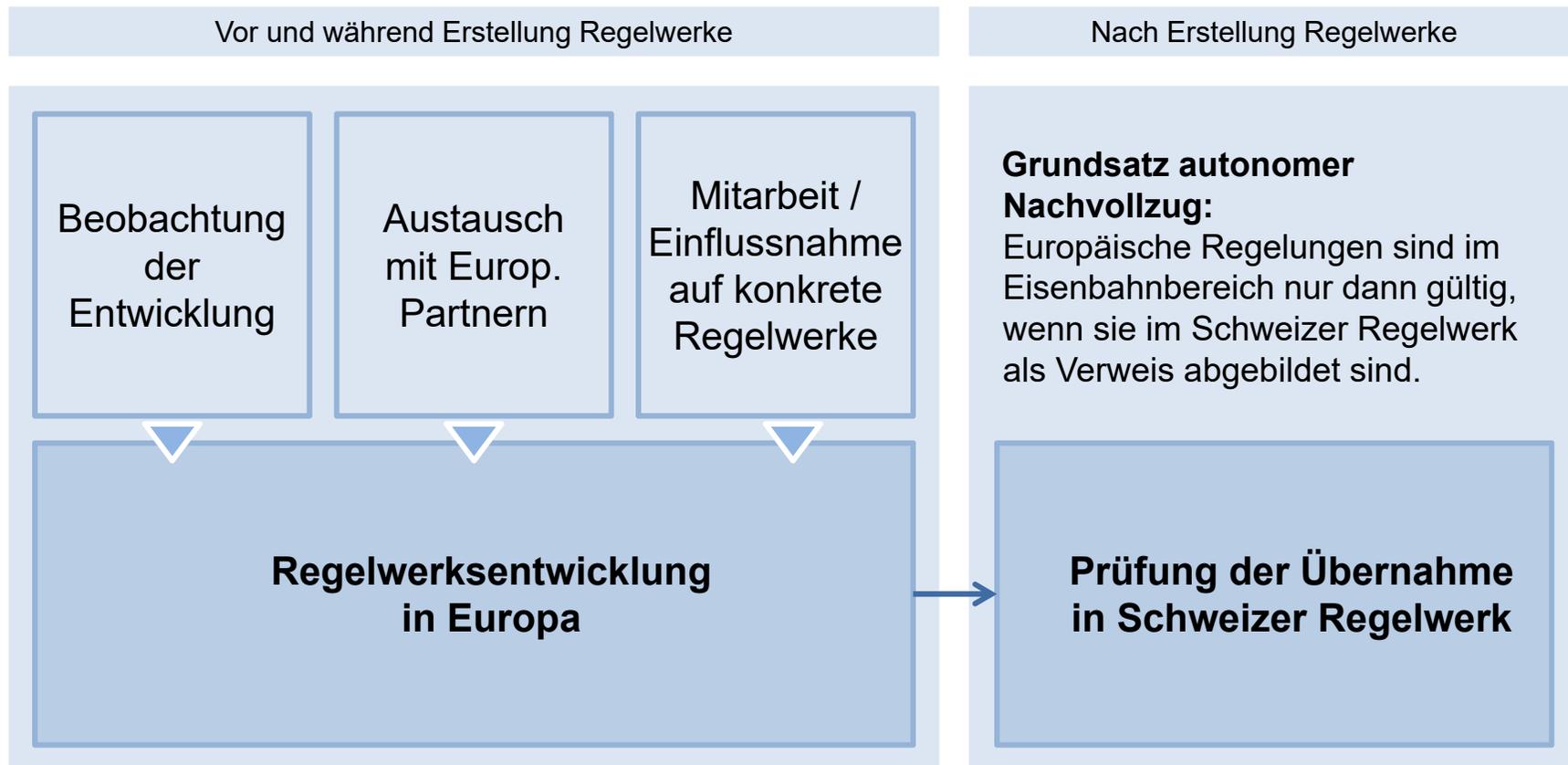
Schweizer Regelwerk und Europäisches Regelwerk





Grundsatz: Das BAV ist bereits im Entwicklungsprozess der Regelwerke aktiv.

Aktivitäten BAV rund um die europäische Regelwerksentwicklung



Neue bzw. geänderte Europäische Regelungen werden der Branche i.d.R. im Rahmen einer Revisionsrunde des CH-Rechts vorgelegt.

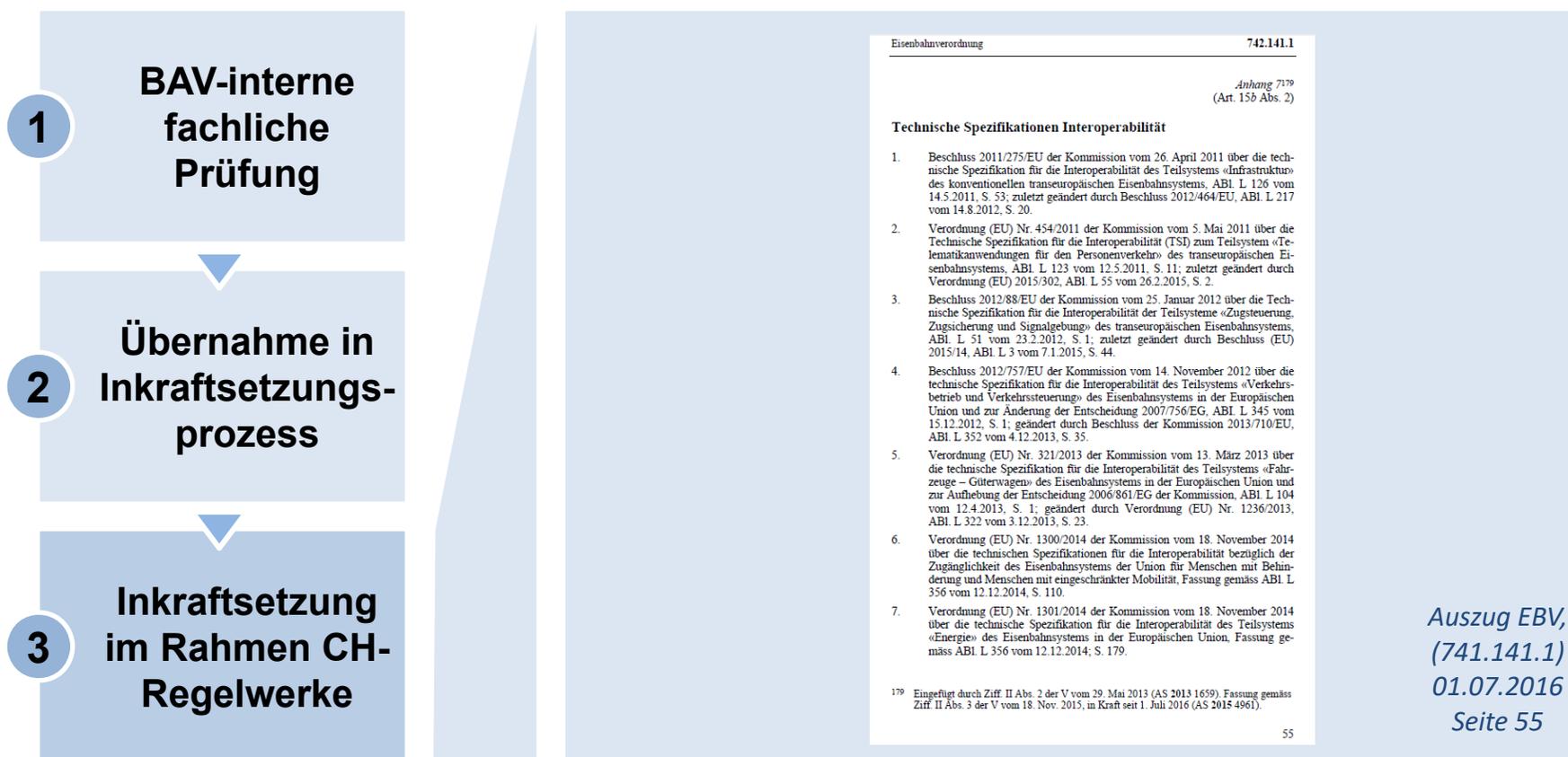
Ablauf Prüfung BAV, vereinfachte Darstellung...

...Einbezug Branche

1	BAV-interne fachliche Prüfung	<ul style="list-style-type: none">• Fachliche Prüfung des Europäischen Regelwerks• Prüfung auf Kompatibilität / Abweichungen zu Schweizer Regelwerk	Im Rahmen Austausch Branche / BAV, bspw. Arbeitsgruppen KOSEB
2	Übernahme in Inkraftsetzungsprozess	<ul style="list-style-type: none">• Falls fachliche Prüfung eine Übernahme vorsieht, fließt die Europäische Regelung in die kommende Revisionsrunde des Schweizer Regelwerks mit ein.	Offiziell im Rahmen «informelle Konsultation» bzw. Vernehmlassung
3	Inkraftsetzung im Rahmen CH-Regelwerke	<ul style="list-style-type: none">• Inkraftsetzung durch Beschluss Bundesrat, Departementschefin (je nach Unterlage)	

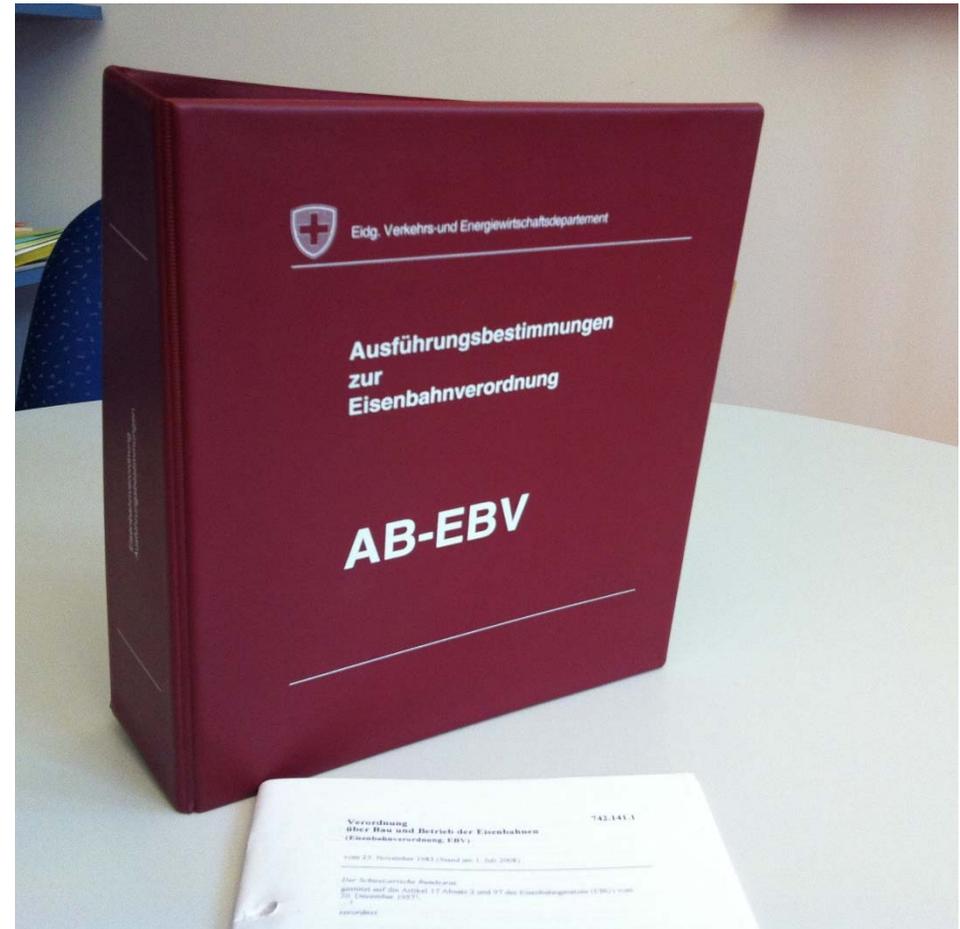
Ein Beispiel hierfür ist der Anhang 7 der EBV. Er enthält die aktuell gültigen TSI.

Inkraftsetzung im Rahmen CH-Recht, Beispiel EBV Anhang 7



Was heisst das jetzt für die Bahnen?

- **Massgebend ist, was in den schweizerischen Gesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen steht!**
- **Erfüllt eine Bahn diese Vorgaben, genügt das vollauf!**
- **Achtung:**
Es gilt immer das Territorialitätsprinzip
-> Im Ausland gelten die dortigen Vorgaben!



ECM Güterwagen

- **EBV Art. 5j**
Instandhaltung von
Güterwagen
ECM Zertifizierung
wenn
 - **Interoperable**
Strecken befahren
 - oder
 - **Für Instandhaltung**
nicht selbst
verantwortlich



ECM

Lokomotiven, Trieb-& Personenwagen



- Es genügt wenn der Halter die Rolle des ECM wahrnimmt.
- Das BAV prüft im Rahmen der Audittätigkeit ob eine Unternehmung ihre diesbezügliche Rolle und Verantwortung wahrnimmt.
- Keine ECM Zertifizierung!



ECM - wie weiter?

IHRUS-Fachtagung

Luzern, November 2016

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Rösch

Parallel zur EU-Gesetzgebung wurden die ECM-Regularien in den COTIF-Vertrag aufgenommen.

Dieser wurde von der Schweiz ratifiziert und gilt damit neben den schweizerischen Gesetzen.



Champ d'application géographique de la COTIF et ses appendices
Geografischer Anwendungsbereich des COTIF und dessen Anhänge
Geographical scope of COTIF and its appendices

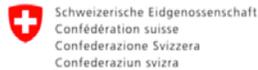
État au 1^{er} Septembre 2015
 Stand 1. September 2015
 Situation on 1st September 2015



- Tous les appendices de la COTIF (41)*
Alle Anhänge des COTIF (41)*
All COTIF appendices (41)*
- Sans CUI/APTU/ATMF (1)
Ohne CUI/APTU/ATMF (1)
Without CUI/APTU/ATMF (1)
- Sans CUI/CU/APTU/ATMF (1)
Ohne CUI/CU/APTU/ATMF (1)
Without CUI/CU/APTU/ATMF (1)
- Membres associés (1)
Assoziierte Mitglieder (1)
Associate Members (1)
- Procédure d'adhésion en cours (1)
Beitrittsverfahren läuft (1)
Accession procedure is underway (1)
- Sans CIN/RID/CUJ/CUI/APTU/ATMF (2)
Ohne CIN/RID/CUJ/CUI/APTU/ATMF (2)
Without CIN/RID/CUJ/CUI/APTU/ATMF (2)
- COTIF 1999 pas encore ratifiée (1)
COTIF 1999 noch nicht ratifiziert (1)
COTIF 1999 not yet ratified (1)
- Suspension de la qualité de membre (2)
Rahmen der Mitgliedschaft (2)
Membership suspended (2)
- Sans ATMF (1)
*Morocco: Ohne ATMF (1)
Without ATMF (1)
- Sans CUI (1)
*GB: Ohne CUI (1)
Without CUI (1)

Anwendungsbereich:

für alle Fahrzeuge,
die auf dem Netz
nach EBV Anhang 6
verkehren können.



[Startseite](#) > [Bundesrecht](#) > [Systematische Rechtsammlung](#) > [Landesrecht](#) > [7 Öffentliche Werke – Energie – Verkehr](#) > [74 Verkehr](#) > [742.141.1 Verordnung vom 23. November 1983 über Bau und Betrieb der Eisenbahnen \(Eisenbahnverordnung, EBV\)](#)

742.141.1

Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen

(Eisenbahnverordnung, EBV)

vom 23. November 1983 (Stand am 18. Oktober 2016)

Anhang 6¹

(Art. 15a Abs. 2)

Interoperables Hauptnetz

COTIF
Anhang G
(ATMF)
(Auszug)

Artikel 15
Instandhaltung der Fahrzeuge

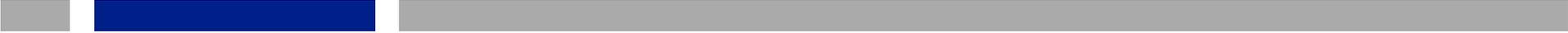
- § 1 Eisenbahnfahrzeuge sind so instand zu halten, dass sie die in Artikel 7 festgelegten Bestimmungen einhalten. Der Zustand der Fahrzeuge darf in keiner Weise die Betriebssicherheit gefährden und ihr Einsatz im internationalen Verkehr der Infrastruktur, Umwelt und öffentlichen Gesundheit nicht schaden. Zu diesem Zweck sind Eisenbahnfahrzeuge für Instandhaltung, Untersuchungen und Instandsetzung abzustellen und diese Arbeiten an ihnen vorzunehmen, wie dies in den Instandhaltungsunterlagen vorgeschrieben ist. Der Halter ist verpflichtet, zu diesem Zweck eine ECM zu benennen.
- § 2 Jedem Eisenbahnfahrzeug ist, bevor es zum Betrieb zugelassen oder auf dem Netz eingesetzt wird, eine ECM zuzuweisen, die in der Datenbank gemäß Artikel 13 registriert sein muss. Die ECM gewährleistet mittels eines Instandhaltungssystems, dass die Fahrzeuge, für deren Instandhaltung sie zuständig ist, in einem sicheren Betriebszustand sind. Die ECM kann sich Vertragspartnern, einschließlich Ausbesserungswerken bedienen.

Der Fachausschuss für technische Fragen ist zuständig für die Annahme und Änderung der Zertifizierungs- und Prüfvorschriften für ECM und Ausbesserungswerke. Die Vorschriften sind in Anlage A dieser Einheitlichen Rechtsvorschriften enthalten.

COTIF
Anhang G
(ATMF)
Anlage A
(Auszug)

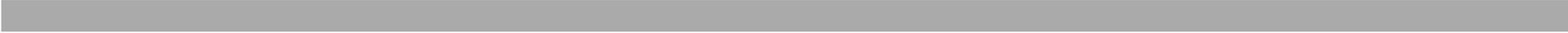
4. INSTANDHALTUNGSSYSTEM

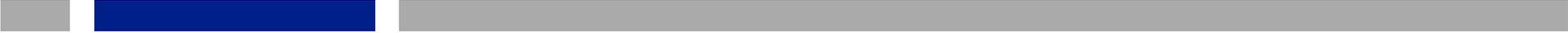
- 4.1 Das Instandhaltungssystem umfasst die folgenden Funktionen:
- (a) die Managementfunktion zur Beaufsichtigung und Koordinierung der in den Buchstaben b bis d genannten Instandhaltungsfunktionen und zur Gewährleistung des sicheren Zustands der Güterwagen im Eisenbahnsystem;
 - (b) die Instandhaltungsentwicklungsfunktion mit Zuständigkeit für die Verwaltung der Instandhaltungsunterlagen, einschließlich des Konfigurationsmanagements, auf der Grundlage von Konstruktions- und Betriebsdaten sowie Leistung und Erfahrungen;
 - (c) die Fuhrpark-Instandhaltungsmanagementfunktion zur Verwaltung der Aussetzung von Güterwagen zur Instandhaltung und deren Wiederinbetriebnahme nach der Instandhaltung; und
 - (d) die Instandhaltungserbringungsfunktion zur Erbringung der technischen Instandhaltung eines Güterwagens oder von Teilen davon, einschließlich der Betriebsfreigabeunterlagen.
- 4.2 Die für die Instandhaltung zuständige Stelle gewährleistet, dass die in Absatz 1 genannten Funktionen die Anforderungen und Bewertungskriterien von Anhang III erfüllen.
- 4.3 Die für die Instandhaltung zuständige Stelle führt die Managementfunktion selbst aus, kann vorbehaltlich Artikel 8 die in Absatz 1 Buchstaben b bis d genannten Instandhaltungsfunktionen jedoch ganz oder in Teilen an andere Vertragsparteien untervergeben. Bei Untervergabe hat die für die Instandhaltung zuständige Stelle sicherzustellen, dass die Grundsätze von Anhang I angewendet werden.
- 4.4 Ungeachtet vorgenommener Vorkehrungen für die Untervergabe ist die für die Instandhaltung zuständige Stelle für das Ergebnis der von ihr verwalteten Instandhaltungstätigkeiten verantwortlich und richtet ein System zur Überwachung der Leistung für diese Tätigkeiten ein.



Wie ist damit umzugehen?
Mehraufwand oder Chance?

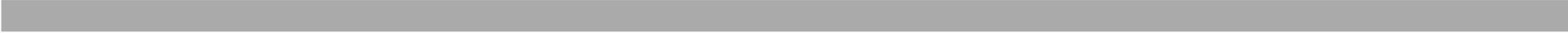
Der Aufbau und die Anwendung eines Instandhaltungs-Management-Systems (MMS) gibt uns neben den Pflichten der ECM auch viele Chancen, die Wettbewerbsfähigkeit des Schienenverkehrs zu erhöhen.

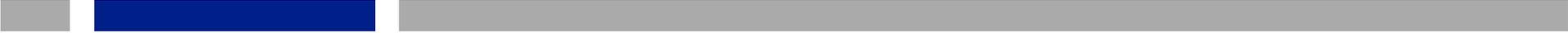




Wie ist damit umzugehen?
Mehraufwand oder Chance?

Die ECM-Instrumentarien der Instandhaltungsentwicklungsfunktion eröffnen Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der Fahrzeugtechnik und der Instandhaltungstechnologien sowie zu deren rechtssicherer Umsetzung und zur Führung der dazu notwendigen Sicherheitsnachweise.

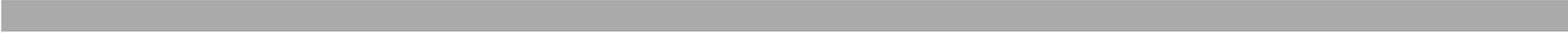


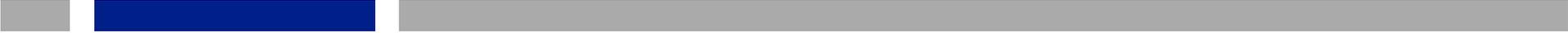


Wie ist damit umzugehen?
Mehraufwand oder Chance?

Die ECM-Instrumentarien der Instandhaltungsmanagementfunktion eröffnen Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der Organisation und der Ablaufprozesse der Instandhaltung.

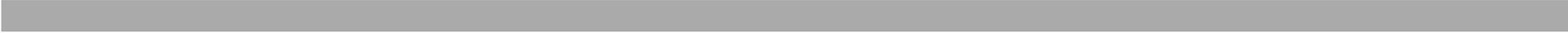
Das Aufschreiben der Verfahren zwingt zum Durchdenken althergebrachter Abläufe und zeigt nicht mehr zeitgemäße “alte Zöpfe” auf.

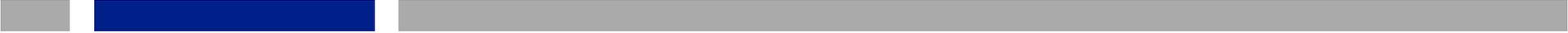




Wie ist damit umzugehen?
Mehraufwand oder Chance?

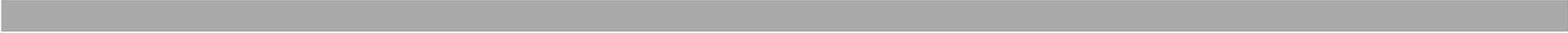
Die ECM-Instrumentarien der Fuhrparkmanagementfunktion eröffnen Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit der am Fahrzeugeinsatz Beteiligten sowie zur rechtssicheren Gestaltung der Vereinbarungen und Verträge.

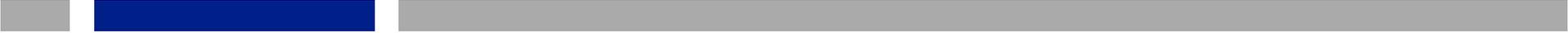




Wie ist damit umzugehen?
Mehraufwand oder Chance?

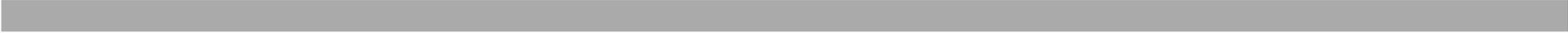
Die ECM-Instrumentarien der Instandhaltungs-Erbringungsfunktion eröffnen Möglichkeiten zur Konzentration der Werkstätten auf die sichere und effiziente Durchführung der Instandhaltungsmaßnahmen und deren rechtssichere Dokumentation.





Wie ist damit umzugehen?
Mehraufwand oder Chance?

Nach unseren Erfahrungen überwiegen die Chancen deutlich und der wirtschaftlich Aufwand zur Einrichtung eines MMS amortisiert sich in sehr kurzer Zeit.





Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

www.roeschconsult-group.de